

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 1 (1874)
Heft: 20

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE EISENBAHN LE CHEMIN DE FER

Schweizerische Wochenschrift
für die Interessen des Eisenbahnwesens.

Journal hebdomadaire suisse
pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I.

ZÜRICH, den 10. November 1874.

No. 20.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Dienstag. Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressiren.

„Le Chemin de fer“ paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations et au bureau pour abonnements ou annonces.

Abhandlungen und regelmässige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Les traités et communications régulières seront payées convenablement.

Abonnement. — Schweiz: Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern oder direct bei der Expedition.
Ausland: Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern des deutsch-österreich. Postvereins, für alle übrigen Länder direct bei der Expedition.
Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Abonnement. — Suisse: fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs.
Etranger: fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Orell Füssli & Co. à Zurich.
Prix du numero 50 centimes.

Annoncen finden durch die „Eisenbahn“ in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der vierspaltigen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

Les annonces dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

Zur Nachricht. Der Unterzeichnete wird auf Ende diess von der Redaction dieses Blattes zurücktreten und ersucht daher die verehrl. Correspondenten, zwischen den beiden Adressen:

AVIS. Le soussigné se démettra de la rédaction de ce journal à la fin de ce mois. Messieurs les correspondants voudront donc bien distinguer dorénavant entre l'adresse de la

Redaction der „Eisenbahn“
(Orell Füssli & Co.) Zürich
und
Heinrich Stüssi in Zürich
in Zukunft wohl unterscheiden zu wollen.
H. STÜSSL.

Redaction du journal „Eisenbahn“
(Orell Füssli & Co.) Zürich
et mon adresse personnelle
Heinrich Stüssi à Zürich.
H. STÜSSL.

INHALT: Zollvergünstigungen. Bundesbeschluss. — Mittheilungen aus den Cantonen. — Rechtsfall. — Schnellzüge und continuirliche Bremsen. — Locomotivbau. Mittlere Verhältnisszahlen. — Wagenklassen. — Berichte der britischen Eisenbahn-Commission. — Cöln-Minden-Eisenbahngesellschaft. — Gotthard. Rapport mensuel Nr. 22 (Suite). — Tessinische Thalbahnen. — Bayern. Ankauf der Ostbahn. — Chemin de fer français. Situation. — Bund und Cantone. — Chronik. — Unfälle. — Einzahlungen. Ausgeschriebene Stellen. — Eingegangene Drucksachen. — Eisenpreise. Curszettel. — Stellenvermittlung. — Anzeigen.

Zollvergünstigungen für Eisenbahnmaterialien. (Vom 10. October 1874.) Die Bundesversammlung beschliesst:

1. Die durch Beschluss der Bundesversammlung vom 19. Juli 1854 und 9. Juli 1864 für die Einfuhr von Eisenbahnmaterial gewährten Zollerleichterungen werden, soweit sie sich auf Eisenbahnschienen beziehen, bis zum 19. Juli 1884 erneuert, jedoch mit der Beschränkung, dass die Befreiung vom Eingangszoll auf dem Wege der Rückvergütung nur für solche Schienen gewährt wird, welche für die erste Anlage einer von den Cantonen oder vom Bunde concedirten Eisenbahn bestimmt sind.

Alle ändern in dem Beschluss vom 19. Juli 1854 bewilligten Zollerleichterungen sind mit dem 19. Juli 1874 ausser Kraft getreten.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, über die Tarifrung von zollpflichtigen Gegenständen für Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnbauten, wie Locomotiven, Wagen, eiserne Brücken u. s. w., die weiter erforderlichen Vorlagen einzubringen.

3. Wofern das Bundesgesetz über das schweizerische Zollwesen oder der Zolltarif einer Revision unterzogen wird, so kann der vorliegende Beschluss ebenfalls einer Aenderung unterworfen werden.

4. Gegenwärtiger Beschluss tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäss Art. 89 der Bundesverfassung nach Abfluss von 90 Tagen nach Veröffentlichung desselben in Wirksamkeit.

Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung und Vollziehung beauftragt.

* * *

Mittheilungen aus den Cantonen. Unterm 3. des Monates October hatte die Regierung des Cantons Zürich beim Eisenbahn- und Handelsdepartement Reclamationen wegen der Fahrtenpläne der Vereinigten Schweizerbahnen und der Nordostbahn erhoben — Reclamationen, die sich wie jene schon früher in unserm Blatte erwähnt besonders auf bessere Anbequemung der Gesellschaften an die Bedürfnisse des Arbeiterstandes bezogen. Der Bescheid lautete wie in frühern Fällen ablehnend, und zwar unter folgenden Begründungen:

1. Die Generaldirection der Vereinigten Schweizerbahnen hat sich bereit erklärt, einen Extrazug aus Rätterschen oder Elgg, der aber von Winterthur ausgehen müsste, auszuführen, wenn die betheiligten Etablissements sich zur Deckung der Kosten zu einer entsprechenden Anzahl von Abonnements- oder Arbeiterbilletten verpflichten. Da aber von dieser Seite bis jetzt niemals etwas erfolgt sei, so glaubt die Generaldirection mit allem Rechte folgern zu dürfen, dass dem Begehren des Regierungsrathes des Cantons Zürich kein wirkliches Bedürfniss zu Grunde liege.

2. Der Wunsch um frühere Ankunft des Zuges 80 der Vereinigten Schweizerbahnen in Zürich und Anschluss desselben an Schnellzug 6 der Nordostbahn muss ablehnend beschieden werden, gestützt auf Petitionen von Abonnenten der Route Rapperswyl-Zürich, welche gegen die frühere Ankunft in Zürich sich aussprachen. Da Zug 80 im Winter vorzugsweise Reisenden dient, die zur Schul- oder Geschäftseröffnung in Zürich sein wollen, so hält das Departement die von der Bahnverwaltung gewählte Ankunftszeit als zutreffend, zumal damit auch ein Anschluss an Eilzug 8 mit Wagen aller drei Classen verbunden ist.

3. Ebensowenig kann sich die Direction der Nordostbahn zur Einrichtung eines Frühzuges aus dem Limmthal nach Zürich verstehen; sie betrachtet zwar diese Frage als noch nicht abgeschlossen, wenn es auch nicht möglich sei, dem Wunsche zur Zeit zu entsprechen.

4. Eine Coincidenz des Zuges 25 Zürich-Winterthur mit Zug 64 Luzern-Zürich, wie sie gewünscht wurde, ist nach der Ansicht der Direction der Nordostbahn nicht herstellbar, weil Zug 25 dabei erst um 8 Uhr 40 Min. von Zürich abgefertigt werden könnte, wodurch für die von Bern, Basel etc. in Zug 25 nach Winterthur durchgehenden Passagiere in Zürich ein Aufenthalt von 23 Minuten erwachsen würde, und weil dadurch auch die Abfahrt Zug 89 der Vereinigten Schweizerbahnen auf 8 Uhr 50 Min. hinausgerückt würde, worauf diese kaum eintreten werde. Eine Influenz von Zug 64 nach Winterthur bestehe überdiess schon vermittelst des Zuges 27, wenn auch mit einigem Aufenthalt; immerhin scheinere der Direction dieser Uebelstand viel geringer, als wenn die weit zahlreichern Reisenden vom Zug 25 nach Winterthur hier warten müssten, damit einige Wenige vom Zug 64 noch Gelegenheit hätten, ohne Aufenthalt weiter zu fahren. Würde aber Zug 64 vorgerückt, so verlore er die Influenz der Centralbahn Zug 49 in Luzern. — Das Departement bemerkt hiezu: dass auf Wunsch der Postverwaltung die Luzerner Dampfschiffgesellschaft sich am 10. October entschloss, vom 15. October ab eine Abendfahrt von Luzern nach Flüelen auszuführen, mit Abgang um 5³⁰ von Luzern. In Folge dessen habe die Centralbahn durch Ueberfahren dreier Stationen eine Beschleunigung des Zuges 49, mit Ankunft in Luzern 5²⁰, angeordnet. Hätten die Fahrpläne der Nordostbahn nicht am 11. in die Presse gehen müssen, so wäre eine Vorrückung des Zuges 64 möglich gewesen und damit dem Wunsche der Regierung um Anschluss von Zug 64 an Zug 25 in Zürich entsprechen worden.

5. Eine Vorrückung des Zuges 108 Bülach-Zürich, so dass derselbe Zug 21 Zürich-Rorschach in Oerlikon erreiche, ist nach der Ansicht der Direction der Nordostbahn nicht rathsam, weil der Verkehr auf der Bülacherlinie lediglich ein localer ist, und derselbe durch eine Vorrückung des Zuges 108 um beinahe eine Stunde sehr beeinträchtigt würde. Ein Verkehr zwischen Bülach und den Cantonen Thurgau und Schaffhausen existirt so nicht; und eine Influenz des Zuges 108 nach Winterthur wird durch Zug 229 vermittelt. Endlich ist Zug 108 der letzte Zug von Zürich nach Bülach und kann daher unmöglich schon um 5 Uhr 15 Min. abgehen.

6. Die Direction der Nordostbahn ist nicht in der Lage, auf der Linie Romanshorn-Zürich einen Zug einzuführen, der spätestens um 7 Uhr Morgens in Winterthur ankomme; dagegen will sie den im Sommer 1873 bestandenen internationalen Schnellzug wieder einführen, wenn die bayerischen Staatsbahnen einen Anschluss erstellen. Ueber die Erstellung dieses Anschlusses wird sich das Departement mit der h. bayerischen Regierung ins Einverständniss setzen.

Rechtsfall. Gerichtsstand betreffend bahnsseitige Vergehen gegen die Bundesgesetze über polizeiliche Maassregeln gegen Viehseuchen. (Corresp. v. Basel.) Am 16. December 1873 machte in Lausanne die Polizei an das dortige Bezirksamt die Anzeige, dass ein mit altem Viehkoth beschmutzter SCB-Wagen ab Basel dort angekommen sei. Am 12. Januar 1874 verurtheilte das Bezirksamt die Centralbahn wegen Uebertretung von § 26 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Maassregeln gegen Viehseuchen v. 20. November 1872, und gegen § 5, d und e, der Verordnung betreffend Maassregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche v. 3. November 1873